



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

3. Januar 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
432-03.05

ORR'in Thelen-Armean
Telefon 0211 871-3416
Telefax 0211 871-163416
Lisa.Thelen-
Armean@im.nrw.de

Kleine Anfrage 3200 des Abgeordneten Stefan Kämmerling der Fraktion der SPD „Traditionssport wird teuer: Denkt die Landesregierung auch mal an die Ehrenamtler in Vereinen?“, LT-Drs. 17/8031

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3200 im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, wie folgt:

Frage 1 Welche Gründe hat die Landesregierung für das enorme Anheben der Gebühren für den Bereich der Schießstätten?

Frage 2 Welche Wirkung soll die Anhebung der Gebühren für den Bereich der Schießstätten aus Sicht der Landesregierung entfalten?

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass kleine Schützenvereine sich das Betreiben von Schießstätten bald nicht mehr leisten können?

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die aus den erhöhten Gebühren mögliche Konsequenz, dass der NRW-Traditionssport Schießen mehr und mehr „ausstirbt“?

Frage 5 Inwiefern hat die Landesregierung Schützenvereine oder Schützenbruderschaften im Vorfeld der Gebührenerhöhung angehört?

Die Fragen 1 bis 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung unterstützt das Sportschießen als Präzisionssport. Dabei ist sich die Landesregierung bewusst, dass Schützenvereine und Schützenbruderschaften die Strukturen schaffen, um die Traditionssportart in Nordrhein-Westfalen aufrechtzuerhalten. Gerade kleine Schützenvereine und Schützenbruderschaften sind wichtige Säulen, um die Pflege von Brauchtum und Tradition zu wahren.

Die Gründe für die Neuberechnung der Gebührensätze sind die deutlich gestiegenen Personalkosten und der aktualisierte tatsächliche Verwaltungsaufwand.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz NRW werden Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) einer Behörde anfallen, in der Form von Verwaltungsgebühren erhoben.



Für den Bereich des Waffenrechts ist Tarifstelle 26 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) einschlägig. Die Tarifstelle 26 der AVerwGebO NRW wurde mit der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, die am 23. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, angepasst. Dabei haben eine Neustrukturierung und eine Neuberechnung der Gebührensätze stattgefunden. Eine solche Aktualisierung war nach Aufnahme der Tarifstelle im Jahr 2010 in die AVerwGebO NRW bislang nicht erfolgt. Bei der Berechnung sämtlicher Gebührensätze wurden die aktuellen Richtwerte der Stundensätze für Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes zugrunde gelegt:

- a) Richtwert 2010 gehobener Dienst (entspricht Laufbahngruppe 2.1): 54,00 EUR¹ / 2018: 70 EUR² (+ **29,6 %**)
- b) Richtwert 2010 mittlerer Dienst (entspricht Laufbahngruppe 1.2): 44,00 EUR / 2018: 61 EUR (+ **38,6 %**)

Die Anpassung der Gebührensätze führte damit auch bei den Gebühren bzgl. Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten (aktuell Tarifstelle 26.29, vormals Tarifstelle 26.31) zu Änderungen. Dabei wurde daran festgehalten, eine Rahmengebühr vorzusehen, um der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen. Es wurde lediglich der Rahmen verschoben.

Die Rahmengebühr für eine Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 Waffengesetz (WaffG) beträgt nunmehr 100 bis 800 Euro statt bisher 50 bis 600 Euro. Die Rahmengebühr für Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG in

¹ Rd.Erl. des IM v. 20.07.2009, Az. 56 - 36.08.09

² Rd.Erl. des IM v. 17.04.2018, Az. 14 - 36.08.06



Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beträgt aktuell 100 bis 400 Euro (vormals 50 bis 160 Euro). Die volle Ausschöpfung dieses Gebührenrahmens stellt die Ausnahme dar.

Die konkrete Anhebung des unteren Gebührenrahmens ist in beiden Fällen damit zu begründen, dass neben den o.g. Entwicklungen der Stundensätze für eine solche Prüfung mindestens zwei Stunden anfallen. Auch in den Fällen, in denen sich die Waffenbehörden von Schießstandsachverständigen unterstützen lassen, obliegt der Waffenbehörde weiterhin eine umfassende Prüfung der vorgelegten Gutachten.

Eine Anhörung von Schützenvereinen oder Schützenbruderschaften im Vorfeld der Gebührenanpassung hat nicht stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Reul', written in a cursive style.

Herbert Reul